



Sitzungsdrucksache
0385-2

Tischvorlage zur Beschlussvorlage 0385-1

Dienststelle:
SPL-Planung
Az: II/SPL-UNP/ Sho/ Ung

Gemeinderat

22.07.2020 öffentlich zur Kenntnis

Datum: 16.07.2020

- **Freiflächenfotovoltaik - Potentialanalyse**
- **hier: Ausweisung von Vorrangflächen**
- **Grobkonzept - Stand Mai 2020**
- **Tischvorlage - Darstellung Grenz- und Untergrenzflächen**

Anlagen: 1. Karte 8 Grenz- und Untergrenzflächen in PV Pot. Gebieten

Gast (Name, Vorname):

Präsentation: Ja Nein

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 14.07.2020 wurde die Vorlage 0385-1 "Freiflächenfotovoltaik –Potentialanalyse" mit der Ausweisung von Vorrangflächen beraten. In der **Karte 2 Landwirtschaftliche Flächenbilanz** ist eine Differenzierung nach Vorrangfläche 1, Vorrangfläche 2, Grenzflächen und Untergrenzflächen erfolgt. In der Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, eine spezielle Darstellung der Grenzflächen und Untergrenzflächen in den PV-Potential-Gebieten vorzunehmen. Die entsprechende Karte ist als Anlage dieser Sitzungsdrucksache 0385-2 beigefügt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die PV-Potentialflächen der Karte 7 (Vorrangfläche 2 + Grenz- und Untergrenzflächen) und der Karte 8 (Grenz- und Untergrenzflächen) verglichen. Wie in der Sitzungsdrucksache 0385-1 für den Technischen Ausschuss auf Seite 5 unter Ergebnis dargestellt, ergeben sich bei Einbeziehung der Vorrangfläche 2 insgesamt **836 ha** PV-Potentialflächen, davon sind ca. **350 ha** größer als 5 ha.

| Finanzielle Auswirkungen: | Finanzierung: | Haushaltsmittel: | Personelle Auswirkungen |
|--|--|--|--------------------------------|
| Gesamtkosten der Maßnahme Beschaffungs-/ Herstellungskosten _____ € Jährliche Folgekosten/-lasten _____ € keine <input checked="" type="checkbox"/> | Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge u.ä.) _____ € | veranschlagt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> HHSt. | 0385-2 |
| Unterliegt die Maßnahme dem Projekt-Controlling? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Beschlussvorlage lag dem Projekt-Controlling vor: | Ja <input type="checkbox"/> | | |

| | Vorrangflur 2 Grenz- und Untergrenzflächen | Grenz- und Untergrenzflächen |
|---------------|--|---------------------------------|
| Gesamt | 836 ha | 313 ha |
| < 1 ha | 38 ha | 31 ha |
| 1 ha bis 5 ha | 448 ha | 193 ha |
| > 5 ha | 350 ha | 89 ha |

Tabelle 1: PV-Potentialflächen der Vorrangfläche 2 + Grenz- und Untergrenzflächen (Karte 7) im Vergleich mit PV-Potentialflächen der Grenz- und Untergrenzflächen (Karte 8)

Werden nur die Grenz- und Untergrenzflächen betrachtet, ergibt sich folgendes Bild: Die Gesamtfläche dieser Kategorie beträgt **313 ha** (ca. 16 % städtisch). Davon sind ca. 31 ha kleiner als 1 ha, ca. 193 ha (ca. 10 % städtisch) liegen in der Größenordnung zwischen 1 ha und 5 ha und **ca. 89 ha sind größer als 5 ha** (ca. 17 % städtisch).

Wie in der Vorlage bereits ausgeführt, sind für Anlagenbetreiber nur Flächen in der Größenordnung von mehr als 5 ha wirtschaftlich interessant. Dies zeigen, wie in einem Rundschreiben vom Umweltministerium Baden-Württemberg dargestellt, auch die bisherigen Ausschreibungen zu Freiflächenanlagen. Die Zulassungswahrscheinlichkeit steigt eindeutig mit der Projektgröße. Nur wenige Anlagen werden mit einer Fläche von unter 5 ha bewilligt. Knapp 50 % aller bewilligten Anlagen haben eine Fläche von 8 bis 16 ha, weitere 34 % eine Fläche zwischen 3 und 8 ha. Somit ist der Anteil der bewilligten Anlagen unter 3 ha geringer als 20 %.

Bei den verbleibenden **350 ha** (Vorrangfläche 2 + Grenz- und Untergrenzflächen) bzw. **89 ha** (Grenz- und Untergrenzflächen) mit einer Größe von über 5 ha wurden im Rahmen der Potentialanalyse nur einige wesentliche Kriterien berücksichtigt. Weitere Gesichtspunkte sind in einem konkreten Planverfahren vertiefend zu bearbeiten. Die vorgelegte Potentialanalyse konzentriert sich auf die in den Karten dargestellten Ausschluss- und Restriktionsflächen. Folgende Parameter sind in einem konkreten Planverfahren zu berücksichtigen:

- **Netzanschlusspunkt:** Ab mehr als 2 km Entfernung wird die Wirtschaftlichkeit der Anlage immer geringer.
- **Landschaftsbild:** Die Wirkungen auf das Landschaftsbild sind von erheblicher Bedeutung und müssen im Rahmen eines konkreten Projektes zwingend untersucht werden. Hierdurch verringert sich der verbleibende Flächenumfang weiter.
- **Verschattung:** Im konkreten Planverfahren sind Verschattungswirkungen mit mindestens 50 Meter zu betrachten, bisher wurde nur ein Waldabstand von 30 Metern berücksichtigt.
- **Flächengröße:** Die dargestellten Flächen mit einer Größe von mehr als 5 ha werden zum Teil durch landwirtschaftliche Wege durchschnitten. Nicht berücksichtigt wurde bisher, dass es sich überwiegend um mehrere Einzelflurstücke mit unterschiedlichen Eigentümern handelt. Kompakte Flächen sind wirtschaftlicher zu betreiben als langgezogene, geteilte und relativ schmale Flächen.
- **Hangneigung:** In einem konkreten Planverfahren muss die Hangneigung vor Ort bestimmt werden. Eine Hangneigung kann schon ab 5 % (Nordhang) zu einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung führen. Eine Hangneigung von mehr als 12 % stellt eine technische Obergrenze dar.
- Andere mögliche **zukünftige Planungen** im Bereich der Potentialflächen z.B. im Umfeld der geplanten Erweiterung Salzgrube und des Wohnbaugebietes Lämmisgrund oder entlang der Autobahn A81 sind bisher nicht berücksichtigt.
- Die Erfahrung der Projektentwickler zeigt, dass von 5 projizierten Projekten im Schnitt nur ein Projekt in die Realisierung kommt.

Schlussfolgerung:

Bei einer Gesamtbetrachtung - einschließlich der vorgenannten Kriterien - ist zu erwarten, dass von den dargestellten 350 ha (Vorrangfläche 2 + Grenz- und Untergrenzflächen) wenige größere zusammenhängende Flächen für Freiflächenanlagen verbleiben. Bei den 89 ha (Grenz- und Untergrenzflächen), die eine Fläche von mehr als 5 ha aufweisen, verbleibt vermutlich nur noch eine sehr geringe bis keine Fläche, die für eine Freiflächenanlage geeignet ist.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

überwiegend positiv

überwiegend negativ

keine

Begründung: Begründung: Die Folgen der Ausweisung von Flächen für die Freiflächenfotovoltaik wirkt sich insgesamt positiv auf den Klimaschutz aus. Der Bau von Freiflächenanlagen ist ein wichtiger Beitrag zur regionalen Energieerzeugung und zur Erreichung der Klimaziele des Landes Baden-Württemberg. Mögliche Eingriffe in Natur- und Landschaft durch den Bau von Anlagen müssen ausgeglichen werden.